

**Synopse Satzung
der Stadt Bühl über die
öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)**

Anlage 1

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder durch den von ihr nach § ~~45-b~~~~Abs. (1)~~56¹ Satz 3 [Wasserhaushaltsgesetz \(WHG\)](#) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

III. Anschluss und Benutzung

**§ 3
Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § ~~45-b~~46² Abs. (1) und Abs. (2) WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

**§ 5
Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § ~~45-b~~46 Abs. (45) Satz ~~3-1~~³ WG der nach § 3 Abs. (1) und (2) Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

¹ aktualisierte Mustersatzung GT vom Februar 2014

² aktualisierte Mustersatzung GT vom Februar 2014

³ aktualisierte Mustersatzung GT vom Februar 2014

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblattes DWA-M 115-2 vom ~~Juli 2005~~ Februar 2013⁴ (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.- DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ ~~45 b~~ 46⁵ Abs. (4) Satz 2 WG).

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (4) Die Stadt ist nach § ~~83-49~~ Abs. (31)⁶ WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer⁷ zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und ~~wird~~ auf Verlangen der Wasserbehörde ~~vorgelegt~~ übermittelt⁸. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie ~~Hauptabwasserinhaltsstoffe~~ der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind⁹. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

⁴ aktualisierte Mustersatzung GT vom Februar 2014

⁵ aktualisierte Mustersatzung GT vom Februar 2014

⁶ aktualisierte Mustersatzung GT vom Februar 2014

⁷ aktualisierte Mustersatzung GT vom Februar 2014

⁸ aktualisierte Mustersatzung GT vom Februar 2014

⁹ aktualisierte Mustersatzung GT vom Februar 2014

IV. Abwasserbeitrag

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die ~~Firsthöhe~~-Traufhöhe¹⁰ gemäß Abs. ~~(1)~~(2) und (3) in eine Geschosszahl umzurechnen.

V. Abwassergebühren

§ 44

Entstehung der Gebührenschuld

- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. (1) ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. (3) i.V.m. § 27 KAG).¹¹

¹⁰ Während der Kalkulation der Abwasserbeiträge (Globalberechnung) durch das Büro Heyder + Partner ist aufgefallen, dass die Hilfsberechnung mit der Traufhöhe im Vergleich zur Firsthöhe die realistischere und gerechtere Anzahl an Vollgeschossen ergibt.

¹¹ Auf Anraten der GPA soll Absatz 5 künftig die klarstellende Formulierung beinhalten, dass die Gebührenschuld als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht ruht. Hiermit soll bei eventuellen Beitreibungsmaßnahmen eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.